

WAHLORDNUNG ZUM AKADEMISCHEN SENAT, ZU DEN FAKULTÄTSRÄTEN UND ZU DEN INSTITUTSGREMIEN

der Universität Hamburg

Vom 10. April 2025 (Amtl. Anz. Nr. 36 vom 09.05.2025, S. 841)

Der Akademische Senat der Universität Hamburg hat am 10. April 2025 auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241), die Wahlordnung zum Akademischen Senat, zu den Fakultätsräten und zu den Institutsgremien der Universität Hamburg in der nachstehenden Fassung beschlossen:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Wahlsystem, Bekanntmachung

§ 2 Gruppen

§ 3 Wahlbezirke

§ 4 Wahlverzeichnis

2. Wahlorgane

§ 5 Wahlorgane

§ 6 Wahlausschuss

§ 7 Wahlprüfungsausschuss

§ 8 Wahlleitung

3. Vorbereitung der Wahl

§ 9 Wahlzeitraum

§ 10 Wahlbekanntmachung

§ 11 Wahlvorschläge

§ 12 Zulassung der Wahlvorschläge

§ 13 Stimmzettel

4. Durchführung der Wahl

§ 14 Art der Wahl

§ 15 Wahlhandlung

§ 16 Briefwahl

§ 17 Online-Wahl

§ 17a Stimmabgabe

§ 17b Technische Anforderungen

§ 17c Briefwahl

§ 17d Störungen

5. Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

§ 18 Auszählung

§ 19 Sitzverteilung

§ 20 Reserveliste

§ 21 Vorläufiges Wahlergebnis

§ 22 Wahlprüfung

§ 23 Endgültiges Wahlergebnis

§ 24 Aufbewahrung von Wahlunterlagen

6. Nachbesetzung, Nachwahl und Neuwahl

§ 25 Freiwerden von Sitzen

§ 26 Ruhen des Mandats

§ 27 Freie Mitgliedsplätze

§ 28 Freie Stellvertretungsplätze

§ 29 Sitzungsververtretung

§ 30 Nachwahl

§ 31 Nachwahlverfahren

§ 32 Neuwahl

7. Schlussbestimmungen

§ 33 Kosten der Wahlen

§ 34 Inkrafttreten und Übergangsregelung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Wahlsystem, Bekanntmachung

- (1) Diese Wahlordnung gilt für den Akademischen Senat, für die Fakultätsräte und für die nach § 92 Absatz 4 HmbHG gebildeten Gremien, unabhängig von der für sie gewählten Bezeichnung.
- (2) Die Vertretungen der Gremien werden getrennt nach Gruppen in freier, gleicher und geheimer Wahl und nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Das Wahlrecht kann nur in jeweils einer Gruppe und jeweils einem Wahlbezirk ausgeübt werden.
- (3) Eine hochschulöffentliche Bekanntmachung im Sinne dieser Wahlordnung findet statt, wenn sie auf den Webseiten des Wahlamts veröffentlicht ist. Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten hat darüber hinaus ein Hinweis im Internet auf der Startseite bei den jeweils betroffenen Fakultäten, bei den Wahlen zu den Institutsgruppen im Internet auf der Startseite bei den jeweils betroffenen Fachbereichen, zu erfolgen. Die Wahlleitung kann von der Möglichkeit Gebrauch machen, Bekanntmachungen über weitere elektronische Kommunikationsmittel zu verbreiten.

§ 2 Gruppen

- (1) Je eine Gruppe für die Vertretung in den Gremien bilden:
 1. die Professorinnen und Professoren sowie die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
 2. die Studierenden,
 3. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (akademisches Personal) und
 4. das Technische, Bibliotheks- und Verwaltungspersonal (TVP).
- (2) Wer in mehreren Gruppen wahlberechtigt und wählbar ist, übt das Wahlrecht in der ersten nach § 10 Absatz 1 HmbHG in Betracht kommenden Gruppe aus. Dies gilt nicht für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche auch der Gruppe der Studierenden angehören; diese sind in der Gruppe des akademischen Personals wahlberechtigt und wählbar.
- (3) Wer mehreren Gruppen mit einem Beschäftigungsumfang von insgesamt mindestens 50 Prozent angehört, ist in der Gruppe mit höherem Beschäftigungsumfang wahlberechtigt und wählbar. Bei gleichem Beschäftigungsumfang gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend. Bei gleichem Beschäftigungsumfang in verschiedenen Wahlbezirken ist die Gruppe maßgeblich.
- (4) Von der Zuordnung nach den Absätzen 2 und 3 kann abgewichen werden durch Erklärung gegenüber der Wahlleitung, in welcher anderen in Betracht kommenden Gruppe das Wahlrecht ausgeübt wird. Die Erklärung muss der Wahlleitung bis zum Ende der von ihr zu bestimmenden und hochschulöffentlich bekannt zu machenden Frist in Textform zugegangen sein. Die Erklärung gilt bis auf Widerruf. Für die jeweilige Wahlperiode sowie für die während der Wahlperiode stattfindenden Nach- und Neuwahlen kann die Erklärung bis zum Ende der Frist nach Satz 2 gegenüber der Wahlleitung geändert werden.

§ 3 Wahlbezirke

- (1) Die Vertretungen jeder Gruppe in den Gremien werden von den Hochschulmitgliedern der betreffenden Gruppe des Wahlbezirks gewählt.
- (2) Bei den Wahlen zum Akademischen Senat bilden die Universität Hamburg und das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE) für die Gruppe des akademischen Personals und die des TVP getrennte Wahlbezirke. In dem Wahlbezirk Universität Hamburg ohne UKE verfügen die in Satz 1 genannten Gruppen über jeweils zwei Sitze, in dem Wahlbezirk UKE über jeweils einen Sitz.
- (3) Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten bilden die jeweiligen Fakultäten (§ 4 Absatz 2 Grundordnung) die Wahlbezirke. Der Fakultätsrat kann hiervon abweichende Wahlbezirke einrichten.

- (4) Bei den Wahlen zu den nach § 92 Absatz 4 HmbHG gebildeten Gremien bilden die jeweiligen Fachbereiche (§ 4 Absatz 4 Grundordnung) die Wahlbezirke.
- (5) Wer in mehreren Wahlbezirken wahlberechtigt und wählbar ist, übt das Wahlrecht wie folgt aus:
 1. bei den Wahlen zum Akademischen Senat im Wahlbezirk der Universität Hamburg ohne UKE,
 2. bei den Wahlen zu den Fakultätsräten in der ersten nach der Reihenfolge des § 4 Absatz 2 der Grundordnung in Betracht kommenden Fakultät, sowie
 3. bei den Wahlen zu den nach § 92 Absatz 4 HmbHG gebildeten Gremien in der ersten nach der Reihenfolge des § 4 Absatz 2 der Grundordnung in Betracht kommenden Fakultät bzw. im ersten nach der Reihenfolge der Fakultätsatzung in Betracht kommenden Fachbereich.
- (6) Wer in derselben Gruppe mehreren Wahlbezirken mit einem Beschäftigungsumfang von insgesamt mindestens 50 Prozent angehört, ist in dem Wahlbezirk mit höherem Beschäftigungsumfang wahlberechtigt und wählbar; bei gleichem Beschäftigungsumfang gilt Absatz 5 entsprechend.
- (7) Von der Zuordnung nach den Absätzen 5 und 6 kann abgewichen werden durch Erklärung gegenüber der Wahlleitung, in welchem anderen in Betracht kommenden Wahlbezirk das Wahlrecht ausgeübt wird. Für die Erklärung findet § 2 Absatz 4 Sätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

§ 4 Wahlverzeichnis

- (1) Das Verzeichnis der Wählenden (Wahlverzeichnis) wird im Wahlamt geführt. Es sind nur die im Wahlverzeichnis eingetragenen Personen wahlberechtigt und wählbar.
- (2) Das Wahlverzeichnis kann von der Wahlbekanntmachung bis zur Schließung des Wahlverzeichnisses im Wahlamt während der Dienststunden von den Mitgliedern der Universität eingesehen werden. Das Wahlverzeichnis wird zwanzig Werktage vor dem Wahltag geschlossen.
- (3) Die Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Wahlverzeichnis wird hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:
 1. wo, wie lange und während welcher Zeiten das Wahlverzeichnis eingesehen werden kann;
 2. bis wann und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen beantragt werden können und
 3. dass nur wählen darf, wer im Wahlverzeichnis eingetragen ist.
- (4) Für jeden Wahlbezirk wird getrennt nach Gruppen ein Wahlverzeichnis in alphabetischer Reihenfolge mit Namen und Vornamen geführt.
- (5) Ändert sich die Zugehörigkeit einer oder eines Wahlberechtigten zu einer Gruppe oder zu einem Wahlbezirk nach der Schließung des Wahlverzeichnisses, übt sie oder er das aktive Wahlrecht in der Gruppe oder in dem Wahlbezirk aus, der oder dem sie oder er bis zum Zeitpunkt der Schließung des Wahlverzeichnisses angehörte.
- (6) Gegen die Nichteintragung oder die Eintragung einer falschen Gruppen- oder Wahlbezirkszugehörigkeit einer oder eines Wahlberechtigten in das Wahlverzeichnis kann von dieser oder diesem bis zwei Wochen vor dem Wahltag Einspruch in Textform bei der Wahlleitung eingelegt werden. Die Wahlleitung trifft unverzüglich eine Entscheidung und benachrichtigt die Einsprucherhebende oder den Einsprucherhebenden in Textform.
- (7) Gegen die Eintragung einer Person in das Wahlverzeichnis, die nicht wahlberechtigt ist, kann von jeder oder jedem Wahlberechtigten bis zum dritten Werktag nach Schließung des Wahlverzeichnisses Einspruch in Textform bei der Wahlleitung eingelegt werden. Die oder der Eingetragene ist zu informieren und anzuhören. Beschließt die Wahlleitung die Streichung der oder des Eingetragenen aus dem Wahlverzeichnis, ist diese oder dieser unverzüglich in Textform zu benachrichtigen.

- (8) Im Falle des Absatzes 6 kann die oder der Einsprucherhebende, im Falle des Absatzes 7 die oder der von der Streichung Betroffene, die Entscheidung des Wahlausschusses beantragen. Der Antrag ist in Textform und binnen einer Frist von drei Werktagen nach Zugang der Entscheidung der Wahlleitung dort oder beim Wahlausschuss zu stellen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat ihren oder seinen Antrag zu begründen.
- (9) Das Wahlverzeichnis ist bis zum Beginn der Wahl von Amts wegen zu berichtigen, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält. Soll im Wege der amtlichen Berichtigung nach Schließung des Wahlverzeichnisses eine Person gestrichen werden, bedarf es einer Entscheidung der Wahlleitung. Für diese Entscheidung gilt Absatz 8 sinngemäß.

2. Wahlgorgane

§ 5 Wahlgorgane

- (1) Wahlgorgane sind der Wahlausschuss, der Wahlprüfungsausschuss und die Wahlleitung. Der Wahlausschuss und der Wahlprüfungsausschuss haben sich innerhalb von acht Wochen nach ihrer jeweiligen Wahl zu konstituieren.
- (2) Die Wahlgorgane sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches unabhängig und zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung ihres Amtes verpflichtet.
- (3) An Entscheidungen und Beratungen der Wahlgorgane dürfen Bewerberinnen und Bewerber (Kandidierende und ihre Stellvertretungen), wenn sie von der Entscheidung selbst betroffen sind, nicht mitwirken.
- (4) Die Mitgliedschaft in mehreren Wahlgorganen ist ausgeschlossen.

§ 6 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss überwacht nach Maßgabe dieser Wahlordnung die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen. Er kann gegen Entscheidungen der Wahlleitung über Wahlberechtigung und Wahlvorschläge angerufen werden und entscheidet über Wahlverfahren und Stimmauszählung, soweit es diese Wahlordnung vorsieht.
- (2) Der Wahlausschuss kann Maßnahmen der Wahlleitung und der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses durch die Wahlleitung widersprechen und nach Anhörung der Wahlleitung durch eine andere Regelung bzw. Feststellung ersetzen.
- (3) Dem Wahlausschuss gehört eine Vertretung jeder Gruppe an. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vom Akademischen Senat gewählt. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung gewählt.
- (4) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und einen stellvertretenden Vorsitz. Die konstituierende Sitzung des Wahlausschusses wird von dem Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Wahlausschusses einberufen und von ihm bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden geleitet.
- (5) Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzung. Die Sitzungen sind hochschulöffentlich. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (6) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sind die oder der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitz nicht anwesend, gilt Absatz 4 Satz 2 entsprechend. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Akademischen Senats.
- (7) Die Amtszeit des Wahlausschusses endet jeweils mit dem Ende desjenigen Wintersemesters, dem ein Sommersemester mit einem geradzahligen Jahr folgt. Sind bei Ablauf der Amtszeit noch keine neuen Mitglieder bestimmt, so üben die bisherigen Mitglieder das Mandat weiter aus. Das Ende der

Amtszeit der nachträglich gewählten Mitglieder bestimmt sich so, als ob diese ihr Mandat rechtzeitig angetreten hätten.

§ 7 Wahlprüfungsausschuss

- (1) Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet über die nach § 22 Absatz 1 gegen die Wahl eingelegten Einsprüche.
- (2) Im Übrigen gilt für den Wahlprüfungsausschuss § 6 Absätze 3 bis 7 entsprechend.

§ 8 Wahlleitung

- (1) Die Wahlleitung wird vom Präsidium bestellt. Die Wahlleitung besteht aus einer Wahlleiterin oder einem Wahlleiter und einer Stellvertretung.
- (2) Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Sie ist zuständig für die Prüfung, Auswahl und Beurteilung der Sicherheit von wahlunterstützender Hard- und Software und stellt das Wahlergebnis fest. Sie nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Wahlleitung hat den Wahlausschuss regelmäßig und umfassend zu informieren. Die Wahlleitung muss den Wahlausschuss über die Art des Wahlverfahrens, den Wahlzeitraum, den Stichtag für die Feststellung der Wahlberechtigung, die Sitzverteilung, das Ergebnis aus der Prüfung der Wahlvorschläge, über Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Wahlberechtigung, über das vorläufige und endgültige Wahlergebnis und über Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Sitzverteilung informieren.
- (4) Die Wahlleitung muss den Vollzug einer von ihr getroffenen Maßnahme aussetzen, wenn ihr ein Mitglied des Wahlausschusses binnen einer Frist von vier Werktagen nach Bekanntgabe in Textform widerspricht. Entscheidet der Wahlausschuss nicht binnen einer Frist von sieben Werktagen nach Zugang des Widerspruchs beim Wahlamt, gilt der Widerspruch als nicht erfolgt.
- (5) Absatz 4 gilt nicht für Maßnahmen, die Fristen in Lauf gesetzt hatten, welche inzwischen abgelaufen sind.

3. Vorbereitung der Wahl

§ 9 Wahlzeitraum

- (1) Die Wahlleitung legt den Zeitraum fest, in dem die Wahlen durchzuführen sind (Wahlzeitraum). Der Wahlzeitraum beginnt mit der Wahlbekanntmachung und endet mit der Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses.
- (2) Der Wahlzeitraum sowie die nach § 10 Absatz 2 genannten Stichtage und Fristen können durch die Wahlleitung nur geändert werden, soweit eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht möglich ist.
- (3) Die Wahlen finden innerhalb der Vorlesungszeit des Semesters statt, mit dem die Amtszeit der bisherigen Vertretungen abläuft. Die Auszählung der Stimmen, die Ermittlung des Wahlergebnisses sowie die Bekanntgabe des vorläufigen und des endgültigen Wahlergebnisses können auch außerhalb der Vorlesungszeit erfolgen.

§ 10 Wahlbekanntmachung

- (1) Der Wahlzeitraum ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (2) Mit der Wahlbekanntmachung werden die Art der Wahl (§§ 16 bis 17), die Stichtage für die Feststellung der Wahlberechtigung, die Wahltag, die Sitzverteilung sowie die Auslegung des

Wahlverzeichnisses bekannt gemacht. Ferner ergeht die Aufforderung an die Wahlberechtigten, innerhalb einer von der Wahlleitung nach § 11 Absatz 2 Satz 1 zu bestimmenden Frist Wahlvorschläge beim Wahlamt einzureichen. Die Wahlberechtigten werden zugleich darauf hingewiesen, dass es ihnen obliegt, den Zugang der Wahlunterlagen zu einem in der Wahlbekanntmachung genannten Stichtag zu prüfen und gegebenenfalls von ihrem Recht aus § 16 Absatz 5 Gebrauch zu machen. Bei der internetbasierten elektronischen Wahl (Online-Wahl) erfolgt ein Hinweis zur Beantragung der Briefwahl und Stimmabgabe in elektronischer Form in den Räumen der Universität.

- (3) Die Wahlleitung bestimmt die Wahltag, an denen die Wahlhandlungen durchzuführen sind. Wahltag ist bei der Briefwahl der Tag, bis zu dem die Briefwahlunterlagen der Wahlleitung zugegangen sein müssen. Bei der Online-Wahl umfassen die Wahltag die Zeit vom ersten bis zum letzten Tag der möglichen Stimmabgabe (Wahlfrist).

§ 11 Wahlvorschläge

- (1) Für jedes Gremium sind getrennte Wahlvorschläge einzureichen.
- (2) Die Wahlvorschläge sind nach der Wahlbekanntmachung bei der Wahlleitung bis zu einem von dieser zu bestimmenden Termin (Wahlvorschlagsfrist) in Textform einzureichen. Die Kandidierenden können sich einzeln oder in Listen bewerben. Auch jede Einzelkandidatur bildet eine Liste. In jedem Wahlvorschlag muss eine Stellvertretung benannt sein. Eine Stellvertretung kann pro Wahlvorschlag bis zu drei Kandidierende vertreten.
- (3) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben über die Kandidatin oder den Kandidaten und über die Stellvertretung enthalten:
1. Name, Vorname,
 2. Gruppe,
 3. Wahlbezirk,
 4. universitäre oder dienstliche Mailadresse und
 5. B-Kennung oder Geburtsdatum, soweit von der Universität nicht automatisiert eine B-Kennung ausgestellt wurde.

Der Wahlvorschlag kann ergänzende Angaben im Umfang von bis zu dreißig Zeichen enthalten, Überschreitungen werden von der Wahlleitung entfernt.

- (4) Dem Wahlvorschlag ist die Einverständniserklärung der Kandidatin oder des Kandidaten und der Stellvertretung beizufügen.
- (5) Der Wahlvorschlag soll bezüglich der Kandidierenden mindestens 40 Prozent des weiblichen Geschlechts enthalten. In einer Liste mit drei Kandidaturen soll das weibliche Geschlecht mit mindestens einer Person vertreten sein. Bei einer gebundenen Liste gilt dies für die Zahl der auf die Gruppe entfallenden Sitze. Genügt ein Wahlvorschlag diesen Anforderungen nicht, ist diesem eine Stellungnahme gegenüber der oder dem Gleichstellungsbeauftragten der Universität beizufügen. Personen, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht angehören, sollen beim Wahlvorschlag angemessen berücksichtigt werden. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für Einzelkandidaturen.
- (6) Ein zu einer Liste zusammengefasster Wahlvorschlag muss die Reihenfolge der Bewerbungen erkennen lassen. Ist eine Liste nicht als gebundene oder freie Liste gekennzeichnet, wird sie als gebundene Liste angesehen (§ 15 Absatz 2 Satz 2). Ist bei mehreren Kandidaturen nicht zweifelsfrei erkennbar, dass es sich um eine Liste handelt, gelten diese als Einzellisten.
- (7) Jede Person darf nur auf einer Liste genannt werden. Wird eine Person auf mehreren Listen genannt, so gilt die Bewerbung nur für die zuletzt eingereichte Liste, von den übrigen wird die

Person gestrichen. Eine Bewerbung als Kandidatin oder Kandidat und als Stellvertretung ist unzulässig.

- (8) Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt die oder der auf dem ersten Platz der Liste genannte Kandidatin oder Kandidat als Vertrauensperson des Wahlvorschlags. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt. Die Wahlorgane können jedoch auch Erklärungen von den Bewerberinnen oder Bewerbern entgegennehmen und ihnen gegenüber abgeben, deren Erklärungen haben Vorrang.

§ 12 Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge müssen bis zum Ablauf der Wahlvorschlagsfrist im Wahlamt zugegangen sein. Die Wahlleitung vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag den Tag und die Uhrzeit des Eingangs. Sie prüft die Wahlvorschläge auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit und weist gegebenenfalls auf Mängel hin, sofern dies innerhalb der Wahlvorschlagsfrist möglich ist. Bis zum Ablauf dieser Frist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.
- (2) Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden oder den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht in vollem Umfang genügen, sind unzulässig. Dies gilt nicht für § 11 Absatz 5 Sätze 1 bis 3, sofern innerhalb der Wahlvorschlagsfrist eine Stellungnahme gegenüber der oder dem Gleichstellungsbeauftragten der Universität beigefügt wurde. Die Wahlleitung benachrichtigt unverzüglich in Textform die Vertrauensleute oder die Kandidierenden der nicht zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Gründe, aus denen die Zulassung versagt wurde.
- (3) Die Reihenfolge der Listen ergibt sich aus ihrem Zugang beim Wahlamt, bei mehreren gleichzeitig zugehenden Listen aus der alphabetischen Reihenfolge der ersten Kandidatur der Liste.
- (4) Die Wahlleitung macht die zugelassenen Wahlvorschläge hochschulöffentlich bekannt (Wahlvorschlagsliste). Jede oder jeder Wahlberechtigte kann gegen die Nichtzulassung ihrer oder seiner Kandidatur oder gegen die Wahlvorschlagsliste innerhalb einer von der Wahlleitung zu bestimmenden Frist Einspruch in Textform bei dieser einlegen. Die Frist darf nicht kürzer als sechs Werktage sein. Sie beginnt mit der hochschulöffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1. Hilft die Wahlleitung den Einwendungen nicht ab, hat sie sie dem Wahlausschuss zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

§ 13 Stimmzettel

- (1) Für jede Gruppe und jeden Wahlbezirk werden gesonderte Stimmzettel hergestellt.
- (2) Sofern die Wahlvorschläge nicht in die Stimmzettel mit übernommen werden, sind diese den Wahlunterlagen beizufügen.
- (3) In die Stimmzettel werden der Wahlbezirk, die Gruppe sowie die Zahl der auf die Gruppe entfallenden Sitze übernommen.

4. Durchführung der Wahl

§ 14 Art der Wahl

Die Wahlen sind als Briefwahl oder als Online-Wahl durchzuführen. Die Art der Wahl wird von der Wahlleitung bestimmt.

§ 15 Wahlhandlung

- (1) Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

- (2) Jede Wählerin oder jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wählerin oder der Wähler kann ihre oder seine Stimme bei gebundenen Listen nur einer Liste, bei freien Listen nur einer Person geben, womit sie oder er auch die Liste wählt.
- (3) Jede Wählerin oder jeder Wähler macht ihre oder seine Stimmabgabe durch eindeutige Kennzeichnung auf dem Stimmzettel sichtbar. Unabhängig von der Art der Wahl ist der Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.

§ 16 Briefwahl

- (1) Das Wahlamt sendet die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlbriefumschlag) an die im Wahlverzeichnis bis zu dessen Schließung gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 eingetragenen Personen an ihre inländische Wohnanschrift unaufgefordert zu. Wer keine inländische Adresse hinterlegt hat, erhält beim Wahlamt die Briefwahlunterlagen persönlich.
- (2) Das Porto für den Wahlvorgang trägt die Universität.
- (3) Wahlberechtigten, die nach der Schließung gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 in das Wahlverzeichnis eingetragen wurden, werden die Briefwahlunterlagen nur persönlich in den Räumen der Wahlleitung ausgehändigt.
- (4) Nicht im Wahlverzeichnis eingetragene Personen können sich ihre Briefwahlunterlagen in den Räumen der Wahlleitung persönlich aushändigen lassen. Sie haben die für den Nachweis ihres Wahlrechts notwendigen Unterlagen beizubringen. Art und Umfang der Unterlagen bestimmt die Wahlleitung.
- (5) Wahlberechtigten, die innerhalb einer von der Wahlleitung festzusetzenden Frist gegenüber dieser in Textform erklären, keine oder falsche Briefwahlunterlagen erhalten zu haben, werden diese persönlich ausgehändigt.

§ 17 Online-Wahl

- (1) Die Online-Wahl erfolgt über ein Wahlportal, welches die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels ermöglicht.
- (2) Beginn und Beendigung der Wahlfrist ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen zulässig. Berechnigte Personen nach Satz 1 sind die Mitglieder der Wahlleitung, bei Verhinderung werden Mitglieder des Wahlausschusses hinzugezogen.
- (3) Das Wahlamt versendet die Wahlunterlagen (Zugangsdaten, Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals) grundsätzlich elektronisch an die universitäre oder dienstliche Mailadresse. § 16 Absatz 5 gilt entsprechend.
- (4) Die Authentifizierung der oder des Wahlberechtigten erfolgt durch die in den Wahlunterlagen genannten Zugangsdaten am Wahlportal. Die Wahlleitung bestimmt, ob die Authentifizierung über ein hochschuleigenes und/oder spezielles Authentifizierungssystem erfolgt. Findet die Authentifizierung über ein spezielles Authentifizierungssystem statt, müssen die Authentifizierungsdaten eine eindeutige Identifizierung ermöglichen, die nach dem Stand der Technik nicht in unberechnigter Weise dupliziert oder umgangen werden kann.

§ 17a Stimmabgabe

- (1) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den in den Wahlunterlagen und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl

abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin oder den Wähler, dass die Stimmabgabe persönlich erfolgt, zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wählerin oder den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

- (2) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete Online-Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerin oder des Wählers in dem von ihr oder ihm hierzu verwendeten Eingabegerät kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete Online-Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (3) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist auch im Wahlamt oder an einem anderen vom Wahlamt ausgewiesenen Ort möglich.

§ 17b Technische Anforderungen

- (1) Online-Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete Online-Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Wahlleitung kann sich zur Durchführung der Online-Wahl und zur Feststellung ausreichender Sicherheitsstandards externer Dienstleistungsunternehmen bedienen, die vertraglich zur Einhaltung der Bestimmungen der technischen Anforderungen der Wahlordnung sowie zur Ermöglichung der Kontrolle der Sicherstellung des Datenschutzes durch die Universität zu verpflichten sind. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist auf Verlangen durch geeignete Unterlagen gegenüber der Wahlleitung nachzuweisen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen die elektronische Wahlurne und das elektronische Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das elektronische Wahlverzeichnis soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählender, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahlzeiten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen in größtmöglichem Umfang zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahlzeiten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Wahlberechtigung sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wahlverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass keine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur Wählerin oder zum Wähler möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahlzeiten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahlzeiten ist zu

gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wahlverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

- (6) Die Wahlberechtigten sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen das für die Wahlhandlung genutzte Eingabegerät gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist zu verweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist durch die Wählerin oder den Wähler vor der Stimmabgabe verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

§ 17c Briefwahl

- (1) Wird die Wahl als Online-Wahl durchgeführt, ist Briefwahl auf Antrag zu ermöglichen. Der Antrag der oder des Wahlberechtigten muss der Wahlleitung in Textform spätestens eine Woche vor dem letzten Tag der Wahlfrist zugegangen sein. Das Wahlamt sendet die Briefwahlunterlagen unverzüglich zu oder händigt diese persönlich aus und vermerkt dies im Wahlverzeichnis.
- (2) Mit Versand oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.
- (3) Die Briefwahlunterlagen müssen dem Wahlamt bis zum Ende der Wahlfrist der Online-Wahl zugegangen sein.

§ 17d Störungen

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.
- (2) Werden während der Online-Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann die Wahlleitung solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist insoweit die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abubrechen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer durch die Wahlleitung zu dokumentieren. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung über das weitere Verfahren.

5. Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

§ 18 Auszählung

- (1) Die Auszählung der Stimmen ist Aufgabe der Wahlleitung. Die Ermittlung des Wahlergebnisses ist hochschulöffentlich, sofern sie nicht maschinell erfolgt. Bei Online-Wahlen sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für die Wahlberechtigten nach Maßgabe des § 22 Absatz 2 bis zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses reproduzierbar machen.
- (1a) Bei einer Online-Wahl ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Berechtigte nach § 17 Absatz 2 Satz 2 notwendig. Die Wahlleitung veranlasst unverzüglich nach Beendigung der Online-Wahl die computerbasierte hochschulöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Stimmergebnis durch einen Ausdruck der abgegebenen Stimmen fest. Alle Datensätze der Online-Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern. § 24 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Wahlleitung kann sich bei der Auszählung und der Archivierung eines externen Dienstleistungsunternehmens bedienen.
- (2) Die auf jede Liste entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

- (3) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
1. verspätet abgegeben wurde,
 2. nicht als amtlich erkennbar ist,
 3. keinen oder mehr als einen Stimmabgabevermerk enthält,
 4. den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt oder
 5. einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält.
- (4) In Zweifelsfällen entscheidet die Wahlleitung über die Gültigkeit der Stimmzettel. Sie kann die Stimmzettel dem Wahlausschuss zur endgültigen Entscheidung vorlegen.

§ 19 Sitzverteilung

- (1) Die auf die einzelnen Listen entfallenden Sitze werden nach den Höchstzahlverfahren d'Hondt verteilt. Die den Listen zugefallenen Sitze werden den Kandidierenden bei gebundenen Listen in der Reihenfolge der Liste, bei freien Listen in der Reihenfolge des Stimmergebnisses innerhalb der Liste zugeteilt. Bei Stimmengleichheit gilt die Reihenfolge der Liste. Kandidierende, die keine Stimme erhalten haben, nehmen in der Reihenfolge der Liste die Plätze nach der Kandidatur mit der geringsten Stimmenzahl ein.
- (2) Sind bei mehreren gleichen Höchstzahlen weniger Sitze zu verteilen als die Zahl der Höchstzahlen, so entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los, wem die noch zu vergebenden Sitze zufallen sollen. Bei Online-Wahlen kann das Los in elektronischer Form mit Hilfe eines dem Zufallsprinzip folgenden Mechanismus erfolgen, hierüber entscheidet die Wahlleitung.
- (3) Sofern die Zahl der Bewerbungen auf einer Liste geringer ist als die Zahl der nach dem Stimmergebnis auf die Liste entfallenden Sitze, werden die nicht durch Kandidierende der Liste besetzbaren Sitze den anderen Listen in der Reihenfolge ihrer Höchstzahlen zugeteilt.

§ 20 Reserveliste

Die nicht gewählten Kandidierenden in gewählten Listen bilden bei gebundenen Listen in der Reihenfolge der Liste, bei freien Listen in der Reihenfolge des Stimmergebnisses innerhalb der Liste, eine Reserveliste. Dabei nimmt eine Stellvertretung den Rang nach ihrer oder seiner Kandidatin oder ihrem oder seinem Kandidaten ein.

§ 21 Vorläufiges Wahlergebnis

- (1) Zum vorläufigen Wahlergebnis gehört die Feststellung
1. der Zahl der Wahlberechtigten,
 2. der Zahl der Wählenden,
 3. der Zahl der ungültigen Stimmzettel,
 4. der Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Listen entfallen sind und
 5. der Namen der gewählten Mitglieder und ihrer Stellvertretungen.
- (2) Das vorläufige Wahlergebnis wird von der Wahlleitung festgestellt und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Stellt die Wahlleitung zum Zeitpunkt der Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses offensichtliche Fehler bei der Durchführung der Wahl fest, gibt sie diese zu Protokoll und teilt sie dem für das weitere Verfahren ausschließlich zuständigen Wahlprüfungsausschuss in Textform mit. Die Mitteilung gilt als Wahleinspruch der Wahlleitung gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 und ist in die Bekanntmachung nach Satz 1 aufzunehmen.
- (3) Die Nichtfeststellung der Wahl für einzelne Wahlbezirke und/oder Gruppen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Wahlergebnisse.

§ 22 Wahlprüfung

- (1) Jede und jeder Wahlberechtigte sowie der Wahlausschuss und die Wahlleitung können innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses gegen die Wahl mittels Einspruch vorgehen. Der Einspruch einer oder eines Wahlberechtigten ist bei der Wahlleitung einzulegen; der des Wahlausschusses und der Wahlleitung ist an den Wahlprüfungsausschuss zu richten.
- (2) Der Einspruch einer oder eines Wahlberechtigten ist nur statthaft für die nach § 2 zugeordnete Gruppe des nach § 3 zugeordneten Wahlbezirks.
- (3) Über Einsprüche entscheidet der Wahlprüfungsausschuss.
- (4) Der Einspruch ist in Textform einzulegen und zu begründen. Der Einspruch mit der Begründung, dass eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter an der Ausübung ihres oder seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie oder er fehlerhaft oder nicht im Wahlverzeichnis eingetragen oder in diesem gestrichen wurde, ist nur zulässig, sofern die oder der Wahlberechtigte von ihrem oder seinem Einspruchsrecht nach § 4 Absatz 8 Gebrauch gemacht hat und der Wahlausschuss den Einwendungen nicht gefolgt ist. Gleiches gilt bei Einspruch gegen die Wahl wegen Nichtzulassung einer Kandidatur oder gegen die Wahlvorschlagsliste nach § 12 Absatz 4, es sei denn, der Wahlausschuss ist den Einwendungen nicht gefolgt.
- (5) Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften des Wahlrechts oder des Wahlverfahrens verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung oder fehlerhaften Feststellung des gewählten Mitgliedes oder der Stellvertretung geführt hat oder hätte führen können.
- (6) Erweist sich der Einspruch als zulässig und begründet, erklärt der Wahlprüfungsausschuss die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Er ordnet an, dass die Wahl ganz oder teilweise wiederholt wird oder dass Personen nachrücken.
- (7) Der Wahlprüfungsausschuss teilt der oder dem Einsprucherhebenden seine Entscheidung durch einen mit Gründen und im Falle der Zurückweisung mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid mit. Gegen Entscheidungen des Wahlprüfungsausschusses findet ein Widerspruchsverfahren nicht statt.
- (8) Im Falle eines Einspruchs gelten die nach § 21 Absatz 1 Nummer 5 festgestellten Mitglieder und ihre Stellvertretungen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Wahlprüfungsverfahrens vorläufig als gewählt. Im Falle einer Wahlwiederholung gilt Satz 1 entsprechend bis zur Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses.

§ 23 Endgültiges Wahlergebnis

- (1) Sofern bis zum Ende der Einspruchsfrist gegen das vorläufige Wahlergebnis keine Einsprüche erfolgen, gibt die Wahlleitung das Vorliegen des endgültigen Wahlergebnisses hochschulöffentlich bekannt.
- (2) Im Falle eines Einspruchs kann das endgültige Wahlergebnis frühestens nach dem rechtskräftigen Abschluss des Wahlprüfungsverfahrens festgestellt werden, soweit damit keine Wahlwiederholung verbunden ist.
- (3) Nach Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses benachrichtigt die Wahlleitung die gewählten Mitglieder und ihre Stellvertretungen in Textform über ihre Mitgliedschaft und Stellvertretung in den Gremien sowie über Beginn und Ende ihrer Amtszeit.
- (4) Veränderungen gegenüber dem vorläufigen Wahlergebnis hinsichtlich der Mitglieder und Stellvertretungen sind hochschulöffentlich bekannt zu geben.

- (5) Ist eine Wahl ohne Erfolg geblieben und bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, bilden die bisherigen Mitglieder bei gebundenen Listen in der Reihenfolge der Liste, bei freien Listen in der Reihenfolge des Stimmergebnisses innerhalb der Liste, die Rangliste für die Anwendung von § 26 Absatz 1 der Grundordnung. § 23 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 24 Aufbewahrung von Wahlunterlagen

- (1) Stimmzettel und (Brief-)Wahlunterlagen sind sicher vor dem unbefugten Zugriff Dritter aufzubewahren.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Wahlunterlagen sind von der Wahlleitung bis zum Beginn der Amtsperiode des betreffenden Gremiums aufzubewahren. Diese dürfen, sofern ein Wahlprüfungsverfahren stattfindet und soweit sich die Begründung des Einspruchs auf die in Absatz 1 genannten Wahlunterlagen erstreckt, erst nach dem rechtskräftigen Abschluss des Wahlprüfungsverfahrens vernichtet werden.

6. Nachbesetzung, Nachwahl und Neuwahl

§ 25 Freiwerden von Sitzen

- (1) Ein Sitz wird frei, wenn ein Mitglied oder eine Stellvertretung aus dem betreffenden Gremium ausscheidet.
- (2) Eine Person scheidet aus
1. durch Tod,
 2. wenn die Wahl für ungültig erklärt wird,
 3. durch Verlust der Wählbarkeit für das bisherige Mandat; im Falle der Beurlaubung nur, soweit diese für mehr als sechs Monate erfolgt oder
 4. durch Verzicht auf den Sitz gegenüber dem Wahlamt in Textform (Rücktritt).

§ 26 Ruhen des Mandats

Während einer Beurlaubung bis zu sechs Monaten ruht das Mandat. Dies gilt nicht für Studierende im Urlaubssemester.

§ 27 Freie Mitgliedsplätze

- (1) Scheidet ein Mitglied eines Gremiums aus, rückt die Stellvertretung des ausgeschiedenen Mitglieds automatisch nach. Gleichzeitig endet die Stellvertretung weiterer Mitglieder durch die nachrückende Stellvertretung.
- (2) Scheiden Mitglied und Stellvertretung zum selben Datum aus, rücken die beiden rangnächsten Personen aus der Reserveliste automatisch als Mitglied und Stellvertretung nach.

§ 28 Freie Stellvertretungsplätze

- (1) Freie Stellvertretungsplätze werden in der Weise aus der Reserveliste besetzt, dass das gewählte Mitglied ohne Stellvertretung innerhalb einer von der Wahlleitung festzusetzenden Frist eine Person ihrer Wahl aus der Reserveliste als Stellvertretung in Textform beruft. Die Berufung wird rechtswirksam, wenn die oder der Berufene innerhalb einer von der Wahlleitung zu bestimmenden Frist dieser gegenüber in Textform das Einverständnis mit der Berufung erklärt. Die Fristen nach Satz 1 und Satz 2 dürfen nicht kürzer als zehn Werktage sein.
- (2) Eine Stellvertretung kann bis zu drei Mitglieder vertreten. Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

- (3) Ist nach Anwendung der Absätze 1 und 2 ein Stellvertretungsplatz unbesetzt, rückt die ranghöchste Person nach § 20 automatisch nach.

§ 29 Sitzungsvertretung

- (1) Die gewählten Stellvertretungen in gewählten Listen bilden bei gebundenen Listen in der Reihenfolge der Liste, bei freien Listen in der Reihenfolge des Stimmergebnisses innerhalb der Liste, eine Rangliste der Stellvertretung. Zusätzlich gehört die erste Kandidatur der Reserveliste nach § 20 als letzte Person der Rangliste der Stellvertretung an.
- (2) Ist ein Mitglied an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, übernimmt die personenbezogene Stellvertretung das Mandat. Ist auch diese Person verhindert, so kann eine andere Person aus der Rangliste der Stellvertretung in der Reihenfolge nach Absatz 1 das Mandat übernehmen. Die gleichzeitige Vertretung von mehr als einem Mitglied durch eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

§ 30 Nachwahl

- (1) Kann bei Freiwerden oder Neuentstehung eines Sitzes dieser Sitz durch Nachrücken (§ 27) nicht besetzt werden, so findet eine Nachwahl statt.
- (2) Die Nachwahl einer Stellvertretung findet nur dann statt, wenn es die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Mitglieder der betreffenden Gruppe oder mindestens zehn Prozent der Wahlberechtigten der betreffenden Gruppe in Textform verlangen. Im Rahmen einer solchen Nachwahl ist der Bewerbung die Einverständniserklärung des zu vertretenden Mitgliedes beizufügen.
- (3) Ist eine Wahl oder Nachwahl zu einem Gremium ganz oder teilweise ohne Erfolg geblieben, findet eine Nachwahl statt, wenn es die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Mitglieder der betreffenden Gruppe oder mindestens zehn Prozent der Wahlberechtigten der betreffenden Gruppe in Textform verlangen.

§ 31 Nachwahlverfahren

- (1) Die Einspruchsverfahren nach § 4 Absätze 6 und 7 sowie nach § 12 Absatz 4 finden bei Nachwahlen nicht statt.
- (2) Einsprüche gegen das Wahlverzeichnis (§ 4 Absätze 6 und 7) sowie gegen die Nichtzulassung einer Kandidatur und gegen die Wahlvorschlagsliste (§ 12 Absatz 4) können unter Beachtung der Frist nach § 22 Absatz 1 Satz 1 im Wahlprüfungsverfahren vorgebracht werden. § 22 Absatz 4 Sätze 2 und 3 sind insoweit nicht anzuwenden. Vor der Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses ist in sinngemäßer Anwendung von § 4 Absatz 6 Satz 2 bzw. Absatz 7 Satz 3 sowie Absatz 8 Satz 1 und § 12 Absatz 4 Satz 5 die Wahlleitung bzw. der Wahlausschuss zu hören.

§ 32 Neuwahl

- (1) Ändert sich durch die Neu- oder Umbildung von Fakultäten oder Fachbereichen das Wahlverzeichnis, so finden in den betroffenen Wahlbezirken Neuwahlen gemäß dem für Nachwahlen geltenden Verfahren statt.
- (2) Die neu gewählten Gremien treten in die Amtszeit der entsprechenden Gremien der laufenden Wahlperiode ein.
- (3) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Neubildung bzw. Änderung nach Absatz 1 ist der im Organisationsbeschluss genannte Zeitpunkt, im Übrigen der Zugang des Genehmigungsbeschlusses.

7. Schlussbestimmungen

§ 33 Kosten der Wahlen

- (1) Die Universität trägt die Kosten der Wahlen. Zur Bekanntmachung und Begründung ihrer Kandidatur durch Anschläge oder Flugblätter können die Bewerberinnen und Bewerber gegen Vorlage von Rechnungen von der Universität einen angemessenen Betrag in bis zu einer einheitlichen, im Einvernehmen mit dem Präsidium vom Wahlausschuss festzusetzenden Höhe erhalten. Die übrigen Kosten, die durch die Vorbereitung der Kandidatur entstehen, tragen die Bewerberinnen und Bewerber selbst.
- (2) Die Universitätsverwaltung stellt die für die Durchführung der Wahlen erforderlichen Hilfskräfte, Einrichtungen und Sachmittel zur Verfügung.

§ 34 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft und findet Anwendung ab der ersten Wahl nach Inkrafttreten. Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Wahlbekanntmachung.
- (2) Die Amtszeit der durch die Wahlordnung vom 6. April 2017 gewählten Vertretungen, einschließlich der nachträglichen Besetzung aus der Reserveliste sowie währenddessen stattfindende Nach- und Neuwahlen werden nicht durch die Regelungen dieser Wahlordnung berührt.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Wahlordnung tritt die Wahlordnung vom 6. April 2017 außer Kraft.

Hamburg, den 10. April 2025

Universität Hamburg